

Statuten

Im folgenden Text gilt die männliche Schreibweise stellvertretend für beide Geschlechter.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen ol.biel.seeland (im folgenden "Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Förderung des OL-Sports in der Region Biel-Seeland ein. Dieser Zweck wird namentlich erreicht durch die Unterstützung des Nachwuchses, die Herausgabe von OL-Karten sowie durch die Organisation von Wettkämpfen, Trainings, Kursen und geselligen Anlässen.

Art. 3 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins (s. Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Art. 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bernischen OL-Verbandes (BOLV) und des Schweizerischen OL-Verbandes (SOLV).

II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (ab 21. Jahr)
- Nachwuchsmmitgliedern (bis 20. Jahr, mit Stimm- und Wahlrecht ab dem 14. Jahr)
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Nachwuchsmmitglieder werden im Jahr nach der Vollendung des 20. Altersjahres automatisch Aktivmitglieder.

Art. 6 Erwerb

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Beitrittserklärung unterschreibt. Jugendliche unter 16 Jahren können nur mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge sind spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vereinsversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

Art. 10 Gönner

Gönner ist, wer die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützt, ohne Vereinsmitglied zu werden.

III Mittel und Haftung

Art. 11 Mittel

Der Verein erhält seine notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Reingewinne aus Veranstaltungen
- Kartenverkaufserlöse
- J+S-Gelder
- Gönnerbeiträge und andere Spenden
- Beiträge aus dem Sportfonds
- anderweitige Einnahmen

Für Verpflichtungen haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt und betragen höchstens CHF 50.- pro Jahr. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

IV Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (VV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Vereinsversammlung

Die VV findet jeweils im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt. Die Einladung ist mit den vorgesehenen Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich allen Mitgliedern zuzustellen.

Eine ausserordentliche VV kann jederzeit durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 Geschäfte

Die VV ist die oberste Instanz des Vereins. Sie behandelt insbesondere die nachstehenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen und deren Änderungen
- Anträge des Vorstands und von Mitgliedern

Art. 16 Anträge

Anträge sind spätestens zehn Tage vor der VV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Alle anwesenden Mitglieder (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt. Die Nachwuchsmittglieder sind ab 1. Januar des Jahres, in dem sie 14-jährig werden, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18 Beschlussfassung

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 19 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär, Kassier und in der Regel sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 20 **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21 **Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die VV vor, vollzieht deren Beschlüsse, entwirft Reglemente (über Startgelderückstellungen, Entschädigungen an Kartenaufnehmer und -zeichner, usw.), arbeitet das Trainingsprogramm aus und verwaltet das Vermögen.

Art. 22 **Finanzkompetenz**

Der Vorstand kann jährlich im Sinne des Vereinszwecks ausserordentliche Beiträge bis zu CHF 5000.- einsetzen, sofern die frei verfügbaren Vereinsmittel dies erlauben.

Art. 23 **Amtsduer**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 24 **Rechnungsrevisoren**

Die VV wählt jährlich drei Rechnungsrevisoren (wovon ein Ersatzmitglied). Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der VV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

V **Schlussbestimmungen**

Art. 25 **Statutenänderungen**

Anträge für Statutenänderungen sind mit der Einladung zur VV den Mitgliedern zuzustellen. Sie werden gemäss den Bestimmungen in Artikel 17 beschlossen.

Art. 26 **Auflösung**

Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur VV bekanntzugeben.

Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der VV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27 **Vereinsvermögen**

Die VV befindet auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens nach Auflösung.

Art. 28 **Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2006 genehmigt. Art. 3 (Ethik-Charta) wurde an der Vereinsversammlung vom 26. Januar 2008 aufgenommen, Art. 8 wurde an der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2009 revidiert. Die revidierte Fassung tritt sofort in Kraft.

Ort und Datum
Biel/Bienne, 25. Januar 2009

Die Präsidentin:
Eva Martin-Diener

Der Tagessekretär:
David Hofstetter



Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B. „Chlaushock“, Weihnachtsfeiern, Jubiläen